

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen »Montessori Pänz« und hat seinen Sitz in der Gilbachstraße 20, 50672 Köln.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz »e.V.«.

§ 2 Zweck

1. Die Aufgaben des Vereins bestehen darin,
 - a) Kindern der Montessorischule Gilbachstraße und seiner Außenstelle Stammheimer Straße im Anschluss an den Schulunterricht eine verlässliche Betreuung zu ermöglichen,
 - b) Kindern der Montessorischule Gilbachstraße und seiner Außenstelle Stammheimer Straße durch die Förderung von Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe sinnvolle Zukunftsperspektiven zu eröffnen,
 - c) die Ziele der Montessorischule Gilbachstraße und seiner Außenstelle Stammheimer Straße zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung des Betreuungsangebotes, der Offenen Ganztagschule und Aktionen für Kinder an der Montessorischule,
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder – auch die Mitglieder des Vorstands – dürfen weder aus ihrer Mitgliedschaft noch aus ihrer Tätigkeit für den Verein Gewinne erzielen und haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Aufgaben des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke notfalls erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Finanzierung

1. Die zum Erreichen seines Zweckes nötigen Mittel erwirkt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden oder Zuwendungen,
 - c) Elternbeiträge.
2. Der Jahresbeitrag für das aktuelle Vereinsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichtet. Der Beitrag wird in der Regel durch Lastschriftverfahren zum 1.11. eines jeden Geschäftsjahres erhoben. Wer im Laufe eines Geschäftsjahres beitrifft, hat den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder sonstige Körperschaften werden. Mitglieder des Vereins müssen nicht Elternteil eines Kindes der Montessorischule Gilbachstraße oder seiner Außenstelle Stammheimer Straße sein.
2. Der Verein unterscheidet Fördermitglieder und aktive Mitglieder.
3. Aktive Mitglieder können nur Eltern der Kinder sein, die ein Angebot des Vereins verbindlich besuchen. Die Mitgliedschaft kann bis zu zwei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Kinder ausscheiden, fortbestehen.
4. Fördermitglieder sind alle Mitglieder, deren Kinder kein Angebot des Vereins besuchen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Abgelehnte Mitgliedsanträge müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - b) bei juristischen Personen oder Körperschaften durch deren Auflösung,
 - c) durch Austritte oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) automatisch bei Nichtzahlung der Beiträge nach einmaliger schriftlicher Abmahnung
 - f) mit Ablauf des Geschäftsjahres (§6), in welchem der Besuch des Kindes in der Einrichtung endet

2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
3. Verstößt ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Der Beschluss ist durch Einschreibebrief zu übermitteln und zu begründen. Er wird unanfechtbar, wenn der Betroffene nicht binnen einer Woche nach Zugang des Schreibens Widerspruch erhebt. Auf den Widerspruch hin ist binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über den Ausschluss verhandelt wird. Gegen die darauf ergehende Entscheidung steht dem Betroffenen der Rechtsweg (gerichtliches Verfahren) offen.
Der Ausschluss ist wirksam, sobald er unanfechtbar ist. Erscheint der Betroffene auf die Ladung nicht, so gilt sein Widerspruch als nicht erhoben.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, d.h. der Zeitraum vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.7. des Folgejahres.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Bei der Mitgliederversammlung sind nur aktive Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes / erweiterten Vorstandes,
2. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzutragenden Geschäftsberichtes und – nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer – die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl von bis zu 3 Rechnungsprüfern,
4. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
5. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten,
6. Satzungsänderungen,
7. die Auflösung des Vereins,

8. die Beschlussfassung zur Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 31.10. eines jeden Jahres statt. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkte 2–4, alle 2 Jahre die Punkte 1–4 von § 8 zu enthalten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, müssen aber einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Werktagen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung durch den Vorsitzenden zu erfolgen. Eine Änderung der Tagesordnung kann bis zu fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung beantragt werden.
4. Die Mitglieder können nur persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Eine Vertretung außer der gesetzlichen Vertretung ist unzulässig. Juristische Personen oder Körperschaften werden durch ihre Organe repräsentiert und haben nur eine Stimme.
5. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern außer durch Einladung zur Mitgliederversammlung mittels einer weiteren besonderen schriftlichen Benachrichtigung mit Frist von 18 Werktagen angekündigt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

1. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als 20 % der aktiven Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dann beschlussfähig, wenn durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit festgestellt wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann. Die entsprechende Frist gemäß § 9 Punkt 3 ist hierbei einzuhalten.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aktiver Mitglieder. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist auch nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen, die ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betreffen.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über eine außerordentliche Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aktiver Mitglieder.
3. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
4. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Kassenwart/in
 - e. der Schulleitung
 - f. der koordinierenden Geschäftsführung
 - g. bis zu zwei weiteren Beisitzern (optional)

Die unter a) bis d) und g) genannten Personen müssen Mitglieder sein. Außerdem muß die Besetzung immer paritätisch aus den Standorten der Hauptstelle und Außenstelle ausfallen.

Jedes der vorgenannten Vorstandsmitglieder kann den Verein in allen rechtsverbindlichen Angelegenheiten bis zu einer Summe in Höhe von 200 Euro alleine vertreten. Bei höheren Ausgaben muss ein Vorstandsbeschluss vorliegen.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer beauftragen, der nicht Mitglied im Verein ist. Diesem kann auch die eigenverantwortliche Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und Geschäftsbereiche übertragen werden.
4. Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Aufgabe bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr.
5. Aufgabe des Vorsitzenden ist es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsbeschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten und sind vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
7. Seine weitere Geschäftsordnung muss der Vorstand jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigen lassen.
8. Der ehrenamtlich tätige Vorstand haftet für Schäden gegenüber Mitgliedern und dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seine ehrenamtlichen Vorstände für

Schäden gegenüber Dritten frei, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 12a Vorstandsvergütung

Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Dem Dienstverhältnis muss ein schriftlicher Vertrag bei einer üblichen Vergütung zugrunde liegen. Die erbrachten Leistungen sind nachzuweisen.

Zuständig für Eingehung, Änderung und Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des gesamten Vorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied zu schließen. Insofern wird Befreiung von § 181 BGB erteilt.

§ 13 Rechnungsprüfer

Von den gewählten 3 Kassenprüfern prüfen mindestens 2 alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Anzeigepflichten

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Satzungsänderungen, welche die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Elternverein der Kölner Montessorischulen e.V.

Köln, den 4. Juli 2002, geändert am 22. Mai 2006, geändert am 24.09.2012, geändert am 22.01.2018, geändert am 08.10.2020, geändert am 29.09.2021